

Eidg. Steuerverwaltung
Herrn Raffaello Pietropaolo
Leiter Hauptabteilung MWST
Eigerstrasse 65
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an: mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch)

Zürich, 2. September 2024

Vernehmlassung zum Entwurf der Praxisanpassungen bezüglich kollektiver Kapitalanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von über CHF 200 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Hearings.

Vorbemerkung

Gerade erst per 17.6.2024 haben wir Ihnen unsere Stellungnahme zur «Praxisanpassung bezüglich Anlagestiftungen aufgrund Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. g revMWSTG» zugestellt. Darin haben wir uns verschiedentlich auf die bestehende Praxis bei den Fonds bezogen und eine relative Gleichbehandlung vorgeschlagen. Unsere Stellungnahme ist nun mit den von Ihnen am 30.7.2024 vorgeschlagenen Praxisänderungen bezüglich Fonds nicht mehr kongruent.

Vorgeschlagene Praxisänderungen

Anlagestiftungen sind von den vorgeschlagenen Praxisänderungen zu den Fonds *direkt* und *indirekt* betroffen. Einerseits investieren viele Anlagestiftungen nach dem Master-Feeder-Konzept in Fonds oder sie legen mit Fund-of-Funds Strukturen an (*indirekte Betroffenheit*). Andererseits sind Immobilienanlagegruppen direkt betroffen, wenn davon ausgegangen wird, dass

Immobilienanlagegruppen ab Inkraftsetzung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. g des MWSTG per 1.1.2025 «gleich» behandelt werden wie Immobilienfonds (*direkte Betroffenheit*).

Konkret begrüsst die KGAST bei den vorgeschlagenen Änderungen die explizite Erwähnung des L-QIF bei der MWST-Branchen-Info ("MBI") 14 Ziff. 5.2.1.2 Bst. a als eine der Formen der schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sowie die Klarstellung bei MBI 14 Ziff. 5.2.1.4 beim Icon "Auge", dass die Ausnahme unabhängig davon gilt, ob die Verwaltungsgebühr vom Fondsvermögen abgezogen oder den Anlegern direkt in Rechnung gestellt wird, wobei allerdings keine Grundlage oder Rechtfertigung ersichtlich ist, weshalb die Steuerausnahme von irgendwelchen Anforderungen an die Ausgestaltung der Verwaltungsgebühr oder an deren Offenlegung abhängen könnte – der zweite Satz "...Die Verwaltungsgebühr ist nach objektiven Kriterien auszugestalten und in den Fondsdokumenten transparent offenzulegen." sollte entsprechend weggelassen werden.

Von einem allfälligen Ausschluss der Liegenschaftsverwaltung von der Ausnahme gem. MBI 14 Ziff. 5.2.1.4 Beispiel 2 Abs. 4 wären Anlagestiftungen *direkt* betroffen. Dies wäre eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der Immobilienanlagegruppen gegenüber den Wertschriftenanlagegruppen. Die Verwaltung der Mietverhältnisse ist das Pendant zur Verwahrung von Wertschriften, welche im Fall einer Wertschriftenanlagegruppe die Depotbank vornimmt. Wir sind deshalb der Ansicht, dass die Liegenschaftsverwaltung zu den ausgenommenen Dienstleistungen zählen muss. Dasselbe gilt für die Administration von Immobilienanlagefonds, die bauherrenähnlichen Leistungen sowie die Bemühungen administrativer Art im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, welche unseres Erachtens sowohl in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen als auch für Anlagestiftungen zwingend im Katalog der ausgenommenen Verwaltungsleistungen aufzuführen sind, da kein Grund für eine Einschränkung der bisherigen Praxis ersichtlich ist.

Die meisten anderen vorgeschlagenen Praxisänderungen sind als massive Verschärfungen zu qualifizieren, von denen die Anlagestiftungen *indirekt* betroffen wären. Wir können uns die Frage, warum solche Verschärfungen vorgesehen wurden, nicht beantworten. Die bestehende Praxis zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG steht im Einklang mit der Praxis der EU, was bei der Einführung der schweizerischen MWST ein explizites Ziel gewesen war und was folglich weiterhin eine wesentliche Richtschnur für die Gestaltung der Praxis sein muss. Eine Abkehr von der an der EU-Praxis orientierten Abgrenzung der ausgenommenen Dienstleistungen zur Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen würde zu massiven Abwanderungen des Fondsgeschäftes (und folglich auch Arbeitsplätzen) in den europäischen Raum zur Folge haben, wie dies noch unter dem schweizerischen Anlagefondsgesetz der Fall war.

Hinsichtlich Definition der ausgenommenen Verwaltungsaufgaben (MBI 14 Ziff. 5.2.1.4 Abs. 2 Bst. c), Anlageberatung (MBI 14 Ziff. 5.2.1.4 Beispiel 2 Abs. 3), Katalog ausgenommener Verwaltungsaufgaben (MBI 14 Ziff. 6.2.6.1.1) und Katalog grundsätzlich steuerbarer Leistungen (MBI 14 Ziff. 6.2.6.1.2) verweisen wir auf die Stellungnahme der AMAS vom 2.9.2024.

Ergänzende Bemerkungen

Eine restriktivere Praxis zu den ausgenommenen Verwaltungsaufgaben wurde in den Diskussionen hinsichtlich Gleichbehandlung der Anlagestiftungen im Parlament / in den parlamentarischen Kommissionen nicht einmal ansatzweise erwähnt. Die KGAST war schon zu Beginn der parlamentarischen Beratungen dazu involviert. Es wurde immer über die «bewährte Praxis bei den Fonds» gesprochen und dass es für Anlagestiftungen eine ebensolche geben sollte. Der Gesetzgeber hat sich in diesem Zusammenhang nie mit neuen Einschränkungen zur bestehenden Praxis geäußert. Solche Einschränkungen müssten aber nicht durch eine Verwaltungsbehörde, sondern durch den Gesetzgeber initialisiert werden, ansonsten dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprochen wird.

Auch halten wir weiterhin an unserer Stellungnahme vom 17.6.2024 bezüglich «Verwaltung des Stammvermögens von Anlagestiftungen» fest. In Abs. 5 des Entwurfs von MBI 14 Ziff. 5.3.4 zur Behandlung von **Anlagestiftungen** wird festgehalten, dass die Verwaltung des Stammvermögens der Anlagestiftung resp. die Geschäftsführung der Anlagestiftung nicht unter die Ausnahme falle.

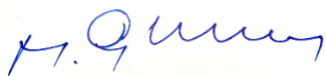
Unseres Erachtens ist die bisherige Praxis zur Behandlung der Verwaltungsleistungen für kollektive Kapitalanlagen, wie sie in der aktuell gültigen Fassung der MBI 14 festgehalten wird, angemessen. Aus obgenannten Gründen sind Verschärfungen nicht gerechtfertigt und der Entwurf deshalb – bis auf die explizite Erwähnung des L-QIF bei MBI 14 Ziff. 5.2.1.2 Bst. a und die Klarstellung bei MBI 14 Ziff. 5.2.1.4 betreffend Ausnahme, unabhängig davon, ob die Verwaltungsgebühr vom Fondsvermögen abgezogen oder den Anlegern direkt in Rechnung gestellt wird – zurückzuweisen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Martin Gubler
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer